

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



56. Jahrgang

Ausgegeben zu Perl, 12. November 2024

Nr. I-0067/2024

## **Satzung der Gemeinde Perl über die Bestellung eines Beauftragten für die Belange von älteren Menschen**

Aufgrund des § 12 Kommunalelselfverwaltungs-gesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) sowie des § 50a Abs. 1 KSVG erhält die Satzung gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Perl vom 28. Oktober 2024 folgende Fassung:

§ 1	Zweck
§ 2	Bestellung
§ 3	Rechtstellung
§ 4	Amtszeit
§ 5	Aufwandsentschädigung
§ 6	Berichtspflicht
§ 7	Inkrafttreten

### **§ 1 Zweck**

(1) Die Belange von älteren Menschen ab dem 60. Lebensjahr in der Gemeinde Perl werden von der oder dem Beauftragten für die Belange von älteren Menschen wahrgenommen.

(2) Die oder der Beauftragte für die Belange von älteren Menschen entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Perl. Sie oder er ist berechtigt an Sitzungen der Vertretungsorgane der Gemeinde Perl beratend teilzunehmen; sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 2 Bestellung**

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Perl bestellt grundsätzlich in seiner konstituierenden Sitzung auf Grundlage des § 50a Abs. 1 KSVG eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Belange von älteren Menschen ab dem 60. Lebensjahr in der Gemeinde Perl.

(2) Als Beauftragte sind möglichst in der Seniorenarbeit erfahrende Personen zu bestellen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Scheidet die oder der Beauftragte für die Belange von älteren Menschen vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist durch die zuständige Fachabteilung unverzüglich ein erneutes Bewerbungsverfahren einzuleiten.

### **§ 3 Rechtstellung**

(1) Die Tätigkeit der oder des Beauftragten für Belange von älteren Menschen wird als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Perl im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Kommunalelselfverwaltungsgesetzes wahrgenommen.

(2) Die oder der Beauftragte für Belange von älteren Menschen trägt die Bezeichnung „Seniorenbeauftragte bzw. Seniorenbeauftragter der Gemeinde Perl“.

### **§ 4 Amtszeit**

(1) Die oder der Seniorenbeauftragte wird für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Gemeinderates bestellt.

(2) Die oder der Seniorenbeauftragte bleibt über den Ablauf der Amtszeit des Gemeinderates solange im Amt, bis ein neuer Gemeinderat sie oder ihn bestätigt oder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestellt.

(3) Der Gemeinderat kann die Abberufung der oder des Seniorenbeauftragten auch vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit beschließen.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung**

Die oder der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

### **§ 6 Berichtspflicht**

Die oder der Seniorenbeauftragte ist verpflichtet dem Gemeinderat zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode hin über ihre oder seine Tätigkeiten zu berichten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Perl, den 28. Oktober 2024  
Der Bürgermeister  
Ralf Uhlenbruch

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl



Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 12. November 2024	Nr. I-0067/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

## **Satzung der Gemeinde Perl über die Bestellung eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungs-gesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) sowie des § 22 des Saarländischen Behindertengleichstellungs-gesetzes (SBGG) vom 26. November 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2003 (Amtsbl. I S. 2987), zuletzt geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), erhält die Satzung gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Perl vom 28. Oktober 2024 folgende Fassung:

§ 1	Zweck
§ 2	Bestellung
§ 3	Rechtstellung
§ 4	Amtszeit
§ 5	Aufwandsentschädigung
§ 6	Berichtspflicht
§ 7	Inkrafttreten

### **§ 1 Zweck**

(1) Die Belange von Menschen mit Behinderung oder von Menschen, die von Behinderung bedroht sind, werden in der Gemeinde Perl von der oder dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wahrgenommen.

(2) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung nimmt die nach § 22 Abs. 2 und 3 SBGG vorgesehenen Aufgaben wahr. Sie oder er ist berechtigt, an Sitzungen der Vertretungsorgane der Gemeinde Perl beratend teilzunehmen; sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 2 Bestellung**

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Perl bestellt grundsätzlich in seiner konstituierenden Sitzung auf Grundlage des § 22 SBGG eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

(2) Als Beauftragte sind möglichst in der Behindertenarbeit erfahrende Personen zu bestellen.

(3) Scheidet die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist durch die zuständige

Fachabteilung unverzüglich ein erneutes Bewerbungsverfahren einzuleiten.

### **§ 3 Rechtstellung**

(1) Die Tätigkeit der oder des Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung wird als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Perl im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes wahrgenommen.

(2) Die oder der Beauftragte für Belange von Menschen mit Behinderung trägt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter der Gemeinde Perl“.

### **§ 4 Amtszeit**

(1) Die oder der Behindertenbeauftragte wird für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Gemeinderates bestellt.

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte bleibt über den Ablauf der Amtszeit des Gemeinderates solange im Amt, bis ein neuer Gemeinderat sie oder ihn bestätigt oder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestellt.

(3) Der Gemeinderat kann die Abberufung der oder des Behindertenbeauftragten auch vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit beschließen.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung**

Die oder der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

### **§ 6 Berichtspflicht**

Die oder der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, dem Gemeinderat zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode hin über ihre oder seine Tätigkeiten zu berichten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Perl, den 28. Oktober 2024  
Der Bürgermeister  
Ralf Uhlenbruch